

Träger-Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

Träger**,** Adresse

und der

Einsatzstelle**,** Adresse

gemäß des Bundesgesetzes zur Förderung von freiwilligem Engagement

(Freiwilligengesetz – FreiwG) BGBl. I Nr. 17/2012 idgF.

Der grau hinterlegte Text wird von der Einsatzstelle ausgefüllt.

Die **Teilnehmer:innen am Freiwilligen Sozialjahr** leisten einen Einsatz gemäß Freiwilligengesetz, Abschnitt 2. Träger gemäß § 8 FreiwG ist der angeführte Träger, Einsatzstelle gemäß § 9 FreiwG ist die angeführte Einsatzstelle.

|  |  |
| --- | --- |
| Von Seiten der Einsatzstelle wird als Ansprechperson für die Teilnehmer:innen eines Freiwilligen Sozialjahres bzgl. Einschulung, Begleitung, Reflexionsgespräche, Fragen bzw. Konfliktsituationen | |
| **Vor- und Zuname**  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | **Funktion**  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| **Telefon**  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | **E-Mail**  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| nominiert. Diese Person führt regelmäßige Gespräche mit dem:der Teilnehmer:in über den Verlauf des Einsatzes. Die Einsatzstelle gewährt dem:der Teilnehmer:in am Freiwilligen Sozialjahr: | |
| Unterkunft und Verpflegung  Fahrtkostenersatz (z.B. Monatskarte)  Verpflegung während des Einsatzes  Sonstiges  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | |

**§ 1 Ziel der Einsätze im Freiwilligen Sozialjahr**

Der Einsatz ist nach dem Freiwilligengesetz, 17. Bundesgesetz vom 27. März 2012 (im Weiteren: FreiwG) geregelt und ist im Interesse des Gemeinwohls. Es gehört zu den besonderen Formen des freiwilligen Engagements und kann nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Ziele des Freiwilligen Sozialjahres sind insbesondere die Vertiefung von schulischer Vorbildung, das Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für soziale Berufsfelder, die Berufsorientierung, die Stärkung sozialer Kompetenzen und die Förderung des freiwilligen sozialen Engagements der Teilnehmer:innen am Sozialjahr **(vgl. § 6 FreiwG).**

Die Teilnehmer:innen sind Personen ohne einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung, die einmalig eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit in der Dauer von 6-12 Monaten in einer Einsatzstelle zur Erreichung der oben genannten Ziele ausüben (Ausbildungsverhältnis). Der Einsatz hat sich an Lernzielen zu orientieren und erfolgt unter pädagogischer Begleitung durch Träger und Einsatzstelle und fachlicher Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung der jeweiligen Einsatzstelle **(vgl. § 7 FreiwG)**.

Im Sozialjahr-Einsatz bringen junge Menschen ihr Engagement und ihre Zeit im Bereich der Betreuung von Menschen in Sozialeinrichtungen ein. Diese Einsätze sind auch ein Jugendbildungsprogramm. Sie ermöglichen jungen Menschen einen pädagogisch begleiteten Sozialeinsatz, der auch der beruflichen Orientierung dient, soziale und kommunikative Kompetenzen fördert und die Persönlichkeit stärkt sowie die Chancen auf Aufnahme in entsprechende Fachausbildungen verbessert.

Der Verein/Die gGmbH/Die Privatstiftung o.Ä. ist Träger des Freiwilligen Sozialjahres und als Träger vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannt (Bescheid vom Datum, Zahl: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.). Er trägt die Gesamtverantwortung, wählt die geeigneten Einsatzstellen aus und organisiert das begleitende Bildungsprogramm. Darüber hinaus ist er für die pädagogische Begleitung der Teilnehmer:innen am Freiwilligen Sozialjahr gemeinsam mit der Einsatzstelle verantwortlich.

Die Einsatzstelle unterstützt den Träger bei der Erreichung der Ziele des Freiwilligen Sozialjahres. Sie entspricht den Kriterien von **§ 9 FreiwG**. Sie ist eine gemeinwohlorientierte und nicht gewinnbringende Einrichtung aus den Bereichen Rettungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe, Betreuung alter Menschen, Betreuung von Drogenabhängigen, Betreuung von von Gewalt betroffenen Menschen, Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen, Betreuung von Obdachlosen, Kinderbetreuung, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren bzw. Seniorinnen. Der laufende Betrieb in der Einsatzstelle bzw. in zu dieser gehörenden dislozierten Einrichtungen muss auch ohne Teilnehmer:innen am Sozialjahr in vollem bisherigen Umfang aufrechterhalten werden können (Arbeitsmarktneutralität) und es darf durch Sozialjahr-Einsätze zu keiner Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer:innen in der Einsatzstelle kommen.

**Zielerreichung**

Um die Ziele des freiwilligen Sozialjahres zu erreichen,

1. sorgt der Träger für die Auswahl geeigneter Bewerber:innen (Auswahlverfahren)
2. ermöglicht die Einsatzstelle einen Kennenlernbesuch für die künftigen Teilnehmer:innen am Sozialjahr in der Einsatzstelle, um die Entscheidung für oder gegen einen Sozialjahr-Einsatz eines konkreten Bewerbers bzw. einer konkreten Bewerberin sowohl seitens des künftigen Sozialjahr-Teilnehmers bzw. der künftigen Sozialjahr-Teilnehmerin als auch seitens der Einsatzstelle zu ermöglichen.
3. führt der Träger eine sechstägige Einführungswoche am Beginn des Einsatzes bzw. in den ersten Einsatzwochen durch, wobei unter anderem folgende Themen behandelt werden:
   1. Erwartungen an den Einsatz,
   2. Selbsterfahrung,
   3. Persönliche Zielformulierungen für das Freiwillige Sozialjahr,
   4. Stärken und besondere Lernfelder für den Einsatz,
   5. Facheinführung – Kennenlernen der jeweiligen Einsatzfelder sowie Übungen und Tipps für den konkreten Einsatz,
   6. Einsatzrechtliche Informationen und Arbeitenehmer:innenschutz.
4. informiert die Einsatzstelle den:die Teilnehmer:in in den ersten Tagen über die Einrichtung und das Umfeld des konkreten Einsatzes, gibt einen Überblick über das Leitbild der Einrichtung und informiert über einen notwendigen Arbeitnehmer:innenschutz (Einführungstag(e)). Die Einsatzstelle sorgt auch – falls erforderlich – für die notwendigen Schutzimpfungen (z.B. Hepatitis). Der:die Sozialjahr-Teilnehmer:in lernt auch den:die Verantwortliche:n für den jeweiligen Sozialjahr-Einsatz und seine:n Begleiter:in (Mentor:in) kennen.
5. begleitet der Träger den Einsatz durch zwei weitere Seminarwochen (je 5-tägig) zur fachlichen Vertiefung, Reflexion und Supervision, Berufsorientierung sowie zum Kennenlernen konkreter Handlungsfelder der Sozialarbeit. Im Rahmen der Berufsorientierung werden auch verschiedene Ausbildungen im Sozialbereich vorgestellt. Das Bildungsprogramm schließt mit einem dreitätigem Abschluss- und Reflexionsseminar. In einer kleinen Feier werden die Zertifikate überreicht, die den Sozialjahr-Einsatz sowie die im Sozialjahr gewonnen Kompetenzen bestätigen.
6. ermöglicht die Einsatzstelle den Sozialjahr-Teilnehmer:innen neben dem konkreten Einsatz auch einen Einblick in Hintergründe und Zusammenhänge, den Einsatz betreffend und gibt Feedback zum Einsatz: Durch regelmäßige Gespräche mit dem:der Sozialjahr-Verantwortlichen, (fallweiser) Teilnahme an Teambesprechungen und Supervisionen. Dabei soll der:die Teilnehmer:in auch konkrete Berufsfelder in der Einsatzstelle kennenlernen.
7. beschreibt die Einsatzstelle vor dem Abschlussseminar die besonderen Stärken und Leistungen sowie die gewonnenen Kompetenzen des Sozialjahr-Teilnehmers bzw. der Sozialjahr-Teilnehmerin für das Zertifikat.
8. nimmt einerseits die Einsatzstelle die pädagogische Begleitung wahr: In den jeweiligen Teams und durch den:die Sozialjahr-Verantwortliche:n bzw. den:die Mentor:in.
9. sorgt andererseits auch der Träger durch die Seminare sowie durch laufende Kontakte (telefonisch, per E-Mail, bei Einsatzstellenbesuchen) für die pädagogische Begleitung. Diese beidseitige pädagogische Begleitung hat insbesondere auch das Ziel, die sozialen Kompetenzen des Sozialjahr-Teilnehmers bzw. der Sozialjahr-Teilnehmerin zu stärken und bei Konflikten und Schwierigkeiten rechtzeitig zu reagieren.

Der:die Sozialjahr-Teilnehmer:in wird vorwiegend im pflegerischen oder pädagogischen Hilfsdienst eingesetzt. Dabei soll die Freude am Dienst, soziale Erfahrungen und Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl gefördert und gestärkt werden. Dieser Einsatz hilft zusätzliche Bereiche abzudecken. Der:die Teilnehmer:in darf kein Ersatz für Fachpersonal sein und auch kein Ersatz für mangelnde Reinigungskräfte. Er:sie unterstützt das Fachpersonal bei Reinigungsarbeiten nur im gleichen Ausmaß, wie es bei den Fachkräften üblich ist.

Der Einsatz bietet ein Praxisfeld, in dem Erfahrungen in der Arbeit im Sozialbereich erworben, die persönliche Entwicklung unterstützt und Orientierung für weitere berufliche Ausbildungen ermöglicht werden.

Die Einsatzstelle erklärt sich bereit, die Ziele des Trägers und des Freiwilligengesetzes für die Sozialjahr-Einsätze nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem entgegensteht.

**§ 2 Arbeitszeit, Freistellung sowie Dienst am Wochenende**

Die wöchentliche Arbeitszeit für den:die Teilnehmer:in am Sozialjahr beträgt maximal 34 Wochenstunden **(§ 7 FreiwG).** Zusätzliche freie Tage sind der 24. und 31. Dezember, Karfreitag sowie ein Tag für Aufnahmeverfahren in weitere Ausbildungen bzw. für Bewerbungsgespräche. Aus wichtigen persönlichen Gründen kann dem:der Teilnehmer:in von der Einsatzstelle darüber hinaus eine dem jeweiligen Anlass entsprechende Freistellung unter Fortzahlung des Taschengeldes gewährt werden.

In die genannte Einsatzzeit fällt die vom Träger dem:der Teilnehmer:in am Sozialjahr zu gewährende Freistellung. Diese Freistellung gem. **§ 13 FreiwG** orientiert sich am Urlaubsgesetz. Die Freistellungstage sind zwischen dem:der Teilnehmer:in am Sozialjahr und der Einsatzstelle rechtzeitig zu vereinbaren und einvernehmlich festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Träger über die Freistellung. Bei einem Einsatz von 11 Monaten beträgt das Ausmaß der Freistellung 23 Tage, bei einem Einsatz von 10 Monaten beträgt das Freistellungsausmaß 21 Tage. Während der vom Träger organisierten Seminarwochen können keine Freistellungstage konsumiert werden, da die Bildungszeit von mindestens 150 Stunden erreicht werden muss.

Gem. **§ 14 FreiwG** ist den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen am Sozialjahr in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 36 Stunden zu gewähren. Für Teilnehmer:innen vor Vollendung des 18. Lebensjahres gelten die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987. Auch die Bestimmungen hinsichtlich des Mutterschutzes sind einzuhalten **(§ 15 FreiwG)**.

Der:die Teilnehmer:in am Sozialjahr darf nicht öfter als an 2 Wochenenden im Monat zum Dienst eingeteilt werden. Wird jemand zu einem Sonn- oder Feiertagsdienst bzw. zu einem Nachtdienst eingeteilt, so ist pro Stunde eine Zulage in der Höhe von € EUR,- auszubezahlen. Zusätzlich gebührt Zeitausgleich. Insgesamt dürfen die monatlichen Zulagen den Betrag von € EUR,- auf keinen Fall übersteigen, da ansonsten das vom Träger ausbezahlte Taschengeld die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt und der Einsatz nicht mehr den Kriterien eines Einsatzes gem. FreiwG entspricht! Die Auszahlungsmodalitäten der Zulage sind von der Einsatzstelle bei erstmaligem Anfall eines solchen Dienstes mit dem Träger zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste zu klären.

**§ 3 Verpflichtungen der Einsatzstelle**

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, während der Dauer des Einsatzes für die Monate im Jahr Jahr einen monatlichen Betrag in Höhe von € EUR,- an den Träger zu zahlen, die Überweisung erfolgt bis spätestens Klicken Sie hier, um Text einzugeben. des folgenden Monats auf das Vereinskonto, Nr. Klicken Sie hier, um Text einzugeben., bei der Klicken Sie hier, um Text einzugeben.. Ab Datum wird der Einsatzstellenbeitrag um maximal die Inflationsrate erhöht. Der genaue Betrag wird seitens des Vereines bis zum Datum bekanntgegeben.

Die Zahlungspflicht ruht, soweit eine Einsatzverhinderung wegen Krankheit oder Unfall (ausgenommen Arbeitsunfall) oder wegen sonstiger wichtiger, den:die Teilnehmer:in am Sozialjahr betreffender Gründe (analog § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz) für die Dauer von 14 Tagen im Einzelfall übersteigt. Als Einsatzverhinderung gilt jedoch nicht der Verbrauch des Urlaubes. Die Zahlungspflicht ruht ferner für die Dauer eines sonstigen, nicht von der Einsatzstelle zu vertretenden Fernbleibens eines Teilnehmers bzw. einer Teilnehmerin am Sozialjahr.

Dem:der Teilnehmer:in am Sozialjahr ist (auch für die Zeit des Urlaubes, wenn dieser in der Einsatzstelle verbracht wird) eine Unterkunft bereitzustellen, ausgenommen der Wohnort des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin befindet sich in der Nähe der Einsatzstelle, sodass die tägliche Fahrzeit zwischen Wohnort und Einsatzstelle in zumutbarer Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann.

Die Einsatzstelle stellt während des Einsatzes die Verpflegung zur Verfügung. Wird eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, dann auch für die Zeit, die der:die Teilnehmer:in am Sozialjahr sich in der Einsatzstelle bzw. der Unterkunft aufhält (Frühstück, Mittagessen, Abendessen). Für den Fall, dass anstelle der Naturalverpflegung ein Verpflegungsgeld ausbezahlt wird, ist darauf zu achten, dass dieser Betrag von der Einsatzstelle dem Träger bekanntgegeben wird.

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, die Arbeitnehmer:innenschutzvorschriften gegenüber dem:der Teilnehmer:in am Sozialjahr wie gegenüber ihren eigenen Dienstnehmer:innen zu beachten.

Für Schäden, die der:die Sozialjahr-Teilnehmer:in bei Erbringen seiner:ihrer Dienstleistungen in der Einsatzstelle wem auch immer zufügt, haftet der Träger gegenüber der Einsatzstelle nicht. Der:die Sozialhelfer:in haftet so, wie er:sie als Dienstnehmer:in nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz haften würde **(vgl. § 16 FreiwG)**. Darüber hinaus verpflichtet sich die Einsatzstelle, den Träger und den:die Sozialjahr-Teilnehmer:in schad- und klaglos zu halten. Die Teilnehmer:innen am Sozialjahr unterliegen keiner Haftpflichtversicherung durch den Träger.

**§ 4 Seminare, Schulungen und pädagogische Begleitung**

Die pädagogische Betreuung des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin ist Aufgabe des Trägers und der Einsatzstelle. Der Träger ist für die Planung und Durchführung eines Bildungsprogrammes im Ausmaß von 150 Stunden verantwortlich, Teile der pädagogischen Betreuung sind an die Einsatzstelle delegiert.

Der Träger ist verantwortlich für den Aufnahmetag, die sechstägige Einführungswoche, zwei weitere Bildungswochen (je 5 Tage) sowie das dreitägige Abschluss- und Evaluierungsseminar. Darüber hinaus werden die Teilnehmer:innen am Sozialjahr begleitet durch telefonischen Kontakt, per E-Mail, persönliche Gespräche oder Treffen und bei Einsatzstellenbesuchen. Die Einsatzstelle ist verantwortlich für die Einführung in die Einsatzstelle (Einführungstag) und die konkrete (fachliche) Anleitung für den Einsatz sowie die Begleitung durch mindestens 4 Begleitgespräche (Sozialjahr-Verantwortliche:r, Mentor:in). Darüber hinaus soll der:die Teilnehmer:in wenigstens fallweise an Teambesprechungen und Supervisionen teilnehmen können. Die Einsatzstelle verpflichtet sich, bei der Diensteinteilung auf die Sozialjahr-Seminare Rücksicht zu nehmen.

Die Seminare sind ein wichtiger Bestandteil dieses Jahres, die Teilnahme am Bildungsprogramm ist verpflichtend und findet in der Einsatzzeit/Dienstzeit statt. Die Seminartermine werden den Verantwortlichen der Einsatzstelle per E-Mail zugesandt. Die Beauftragten des Trägers sind berechtigt, den:die Teilnehmer:in am Sozialjahr in der Einsatzstelle zu besuchen.

**§ 5 Lösung von Meinungsverschiedenheiten und Konflikten**

Die Einsatzstelle schaltet bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten mit dem:der Teilnehmer:in am Sozialjahr den Träger ein.

**§ 6 Zu Strafbestimmungen und der Forderung nach Arbeitsmarktneutralität (§ 17 FreiwG)**

Kommt es seitens eines Arbeitsgerichtes zu einer Verurteilung, weil Arbeitnehmer:innenschutzvorschriften nicht eingehalten wurden (z.B. hinsichtlich den Bestimmungen zum Mutterschutz oder der Gewährung der notwendigen Freizeit), so ist der Träger seitens der Einsatzstelle schadlos zu halten.

Stellt ein Arbeitsgericht fest, dass es sich aufgrund der tatsächlichen Verwendung eines Teilnehmers bzw. einer Teilnehmerin am Sozialjahr in der Einsatzstelle um keinen Einsatz im Rahmen eines Freiwilligen Sozialjahres handelt, sondern der:die Sozialjahr-Teilnehmer:in eigentlich als regulär beschäftigte Arbeitskraft anzumelden ist, so sind die entsprechenden Lohnnachzahlungen von der Einsatzstelle zu tragen und der Träger ist hier schadlos zu halten.

**§ 7 Vorzeitige Beendigung eines Einsatzes**

Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung vor Einsatzbeginn des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin am Sozialjahr jederzeit lösen. Tritt der:die Teilnehmer:in am Sozialjahr vor Einsatzbeginn zurück, so endet mit dem Rücktritt auch der Vertrag.

Der:die Teilnehmer:in am Sozialjahr hat das Recht, den Einsatz jederzeit zu beenden (Freiwilligeneinsatz). In diesem Fall endet der Vertrag ebenfalls mit Einsatzende. Will eine Einsatzstelle den Vertrag mit einem:einer Teilnehmer:in am Sozialjahr vorzeitig beenden, so ist das Einvernehmen mit dem Träger zu suchen und umgekehrt. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Vereinbarung von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils mit Wirkung zum Datum und Datum aufgekündigt werden kann.

**§ 8 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist für beide Teile Ort.

Datum, Ort

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vertretung des Trägers Vertretung der Einsatzstelle